

Die Rolle der Frau in Ost und West



Anfang der 50er-Jahre sind die deutschen Städte zu großen Teilen wieder aufgebaut. Im Westen boomt die Wirtschaft, doch nicht überall gibt es Fortschritt. Im Verhältnis der Geschlechter dominieren die alten Rollenbilder: Die Frau soll treusorgende Gattin und fürsorgliche Mutti sein - so, wie es immer war.

Fächer

Geschichte, Sozialkunde/Politik

Altersstufen

9.-10. Klasse, Oberstufe

Didaktik

Der Film zeigt mit konkreten Beispielen, wie sich Geschlechterrollen nach der Gründung von DDR und Bundesrepublik Deutschland verändern sollten, aber auch, wie wenig sich dann teilweise real wandelte. Desgleichen werden Unterschiede zwischen beiden deutschen Staaten zu diesem Thema angesprochen.

Hinweis

Die nachfolgenden Aufgaben sind leichter zu lösen, wenn man das Video aufmerksam verfolgt (Notizen machen!) und ggf. nochmal Sequenzen wiederholend anschaut – siehe jeweilige Frage oder jeweiliger Zeitzeugenbezug. Zweitens empfehlen wir für die Recherche – neben dem Schulbuch – seriöse Internetquellen wie:

<https://www.dhm.de/lemo/> www.bpb.de www.bsta.de
www.euregeschichte.de

[Hier geht's zum Video auf zdf.de](#)



Das Skript zum ZDF-Video

Deutschland Anfang der 50er Jahre. Die Städte sind im Aufbau wieder aufgebaut, im Westen boomt die Wirtschaft, doch nicht überall gibt es Fortschritt. Im Verhältnis der Geschlechter dominieren die alten Rollenbilder. Die Frau soll treusorgende Gattin sein und fürsorgliche Mutti – wie es immer war.

Margarete Mitscherlich, Psychoanalytikerin: *„In dieser heilen Wirtschaftswunderwelt knüpfte man an Traditionen an. An das Bild der 30er Jahre. Zum Teil auch an das Bild der Frau unter Hitler, das ja auch nicht vom Himmel fiel. Nämlich die Frau, die in der Familie nur glücklich ist, die dienen soll. Eine Frau ohne Kinder ist keine richtige Frau. Wenn man allerdings die Filme sah und das sentimentale und falsche daran erkannte, dann hat man darüber gespottet. Aber man selber war nicht frei von traditionellen Zwängen, die in einem weiterarbeiteten und die so leicht nicht loszuwerden sind.“*

Die Frau der Wirtschaftswunderzeit im Westen wirkt vor allem zu Hause. Nur wenige sind berufstätig.

In der DDR dagegen wird die Arbeitskraft der Frau beim wirtschaftlichen Aufbau benötigt. Den Anforderungen im Beruf und in der Familie zu genügen, ist eine Selbstverständlichkeit.

Prof. Uta Meier-Gräwe, Soziologin: *„Es ging in so eine Richtung, Frauen auch Berufsfelder zu erschließen, die vormals wirklich die knallharten Männerberufe waren. Meines Erachtens war das nicht in erster Linie der Ambition geschuldet, den Frauen die Gleichberechtigung zu schenken, sondern es hatte knallharte ökonomische Gründe.“*

Und in Westdeutschland gilt weiterhin: Wenn eine Frau berufstätig sein will, muss sie ihren Mann um Erlaubnis fragen.

Zeitzeuge Willi Raddatz: *„Gleichberechtigung ... Man kannte das Wort früher ja gar nicht. Was bedeutete Gleichberechtigung? Ein Mann soll arbeiten und das Oberhaupt der Familie sein.“*

Dabei schreibt das Bonner Grundgesetz die Gleichberechtigung von Mann und Frau vor. Das Bundesverfassungsgericht fordert 1953 Gesetzesänderungen ein. Doch erst Jahre später hat der Mann nicht mehr das Letztentscheidungsrecht in Ehefragen. Ansonsten bleibt vieles wie bisher.

Susanne Baer, Jura-Professorin aus Berlin: *„Die patriarchalen Restbestände des Familienrechts blieben drin. Die Hausfrauenehe blieb das Leitbild. Das Steuerrecht wurde nicht angetastet. Das Arbeitsrecht wurde nicht angetastet.“*

Bis in die 70er Jahre gilt in der Bundesrepublik, dass Frauen nur arbeiten dürfen, wenn sie ihre Pflichten zu Hause nicht vernachlässigen.

Für ihre volle Gleichberechtigung in der Ehe und am Arbeitsplatz kämpfen die Frauen noch Jahrzehnte.

Arbeitsblatt 1: Frauen – tatsächlich gleichberechtigt?

1. Schaut Euch das Video gemeinsam an.
(<https://www.zdf.de/dokumentation/momente-der-geschichte/der-11-september-102.html>)
2. Benennt die im Video genannten Unterschiede zwischen Frauen in Ost und West zu dieser Zeit.
3. Schaut Euch das Foto 1 (Material 1) an. Diskutiert, inwieweit ein solcher Wettbewerb eine Wertschätzung oder Abwertung der Frauenrolle darstellt.
4. Frauen in der DDR mussten hingegen arbeiten UND sich um die Familie kümmern, vgl. Foto 2 (Material 2) und Film. Diskutiert, inwieweit hier eine Wertschätzung oder Abwertung der Frau vorliegt.

Material 1: Ein „Hausfrauenwettbewerb“

In der Bundesrepublik Deutschland gab es diverse „Hausfrauenwettbewerbe“, in deren Rahmen typische „Hausfrauentätigkeiten“ absolviert werden sollten – hier zu sehen ist die Kategorie Essenszubereitung auf einem Bild aus den 60er-Jahren in Kiel.



[https://commons.wikimedia.org/wiki/Category:Hausfrau_des_Jahres_1967_\(Wettbewerb\)#/media/File:Landeswettbewerb_Hausfrau_des_Jahres_1967_in_der_Ostseehalle_\(Kiel_42.078\).jpg](https://commons.wikimedia.org/wiki/Category:Hausfrau_des_Jahres_1967_(Wettbewerb)#/media/File:Landeswettbewerb_Hausfrau_des_Jahres_1967_in_der_Ostseehalle_(Kiel_42.078).jpg)
[letzter Zugriff am 22.03.2024]

Material 2: Eine Frau in der DDR

In der DDR hingegen wurde erwartet, dass Frauen arbeiten gingen. Hier ein Bild aus einer Möbelfabrik bei Magdeburg in den 50er-Jahren.



Bundesarchiv, Bild 183-21891-0002
Foto: Biscan | 21. Oktober 1953

https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Bundesarchiv_Bild_183-21891-0002,_Magdeburg,_M%C3%B6belfabrik,_Arbeiterin.jpg [letzter Zugriff 22.03.2024]

Arbeitsblatt 2: Was heißt „Gleichberechtigung“?

1. *Beschreibt die Entwicklungen der Gleichberechtigung in Ost und West.*
2. *War die DDR wirklich fortschrittlicher?*
3. *Diskutiert, inwiefern heute Gleichberechtigung erreicht ist – und wie diese wünschenswerterweise ausgestaltet sein sollte.*

Material 3: Was heißt „Gleichberechtigung“? Der Westen

Bereits im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland stand seit 1949 vollkommen unmissverständlich: „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“ (Artikel 3, Absatz 2). Tatsächlich ließ die Umsetzung aber auf sich warten, weil das unter dieser Ebene liegende Recht weiterhin viele Einschränkungen vorsah. So durfte eine Frau beispielsweise nur mit Zustimmung ihres Mannes arbeiten gehen.

Obwohl schon 1949 eine vierjährige Übergangsfrist gesetzt worden war, begann die westdeutsche Regierung erst 1952 langsam mit der Überarbeitung von Gesetzen, die der Gleichberechtigung entgegen standen, und ihre ersten Vorschläge wiesen verfassungswidrige Teile auf, indem beispielsweise der Mann innerhalb der Ehe weiterhin ein Weisungsrecht gegenüber der Frau haben sollte. 1953 begann daher ein rechtloser Zustand: Das Grundgesetz galt, die darunter liegenden Gesetze aber auch, und beide widersprachen sich. Der Versuch, die Fristsetzung außer Kraft zu setzen, scheiterte sowohl im Bundestag als auch beim Bundesverfassungsgericht, das ohne Einschränkung feststellte, die Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau sei nunmehr zu gewährleisten.

Erst 1958 wurde ein neuerliches Gesetz erlassen, nach dem nunmehr die Frau auch in der Ehe eigenes Vermögen verwalten durfte, gemeinsame Absprachen über die Kinder erforderlich waren und die Entscheidungsgewalt des Mannes aufgehoben wurde. Erst seit 1977 darf eine Frau allerdings selbstständig entscheiden, ob sie innerhalb der Ehe arbeiten gehen möchte.

(Text: Dr. Benjamin Stello)

Material 4: Was heißt „Gleichberechtigung“? Der Osten

In der DDR hingegen wurde Gleichberechtigung anders verstanden. Hier war es ausdrücklich und seit der Staatsgründung erwünscht, dass auch Frauen und Mütter arbeiten gehen sollen, was vor allem wirtschaftliche Gründe hatte – nach dem Krieg fehlten für den Wiederaufbau viele Männer. Aber auch die soziale Gleichberechtigung wurde vorgebracht. Es gelang in der DDR, dass fast alle Frauen tatsächlich auch im Erwerbsleben eingebunden waren.

Damit Frauen arbeiten gehen konnten, wurde das Netz von Einrichtungen für Kinder stark ausgebaut, in späteren Jahren waren praktisch alle Kinder schon vor der Schulzeit in Kinderkrippen untergebracht. Das ermöglichte dem Staat allerdings auch eine ideologische Prägung und war daher erwünscht. Frauen erhielten aber auch wegweisende Unterstützung, beispielsweise Lohnfortzahlung während der Schwangerschaft.

Was sich im Gegensatz zum Westen nicht verändert hatte, war, dass Frauen den größten Teil des Haushalts führten und hierfür verantwortlich waren. Es entstand also häufig eine Doppelbelastung aus Arbeit und Haushalt. Zudem wurde die Gleichberechtigung insbesondere in Führungspositionen nur wenig erreicht: Hier waren fast ausnahmslos Männer zu finden.

(Text: Dr. Benjamin Stello)

Arbeitsblatt 3 für die Oberstufe: Rechtliche Ausgestaltung der Gleichberechtigung

1. Fassen Sie die Aussagen des westdeutschen Bundesverfassungsgerichts zur Gleichberechtigung zur Zeit des Films zusammen.
2. Beschreiben Sie die Wirkung des Bilds auf sich (Material 6).
3. Erklären Sie die Bedeutung der verwendeten Begriffe „Gleichberechtigung“, „Gleichwertigkeit“ und „Differenzierungsverbot“
4. Diskutieren Sie, wie Sie heute Gleichberechtigung definieren würden.
5. Bewerten Sie, inwiefern eine Gleichberechtigung im Sinne des Bundesverfassungsgerichts (Aufgabe 2) und Ihres eigenen (Aufgabe 4) verwirklicht ist.

Material 5: Das Verfassungsgericht spricht

Aus einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1953:

Um Art. 3 Abs. 2 dem Willen des Grundgesetzes entsprechend als Rechtssatz zu erkennen und anzuwenden, ist es freilich erforderlich, dem Begriff „Gleichberechtigung“ den ihm immanenten präzisen juristischen Sinn abzugewinnen und ihn nicht durch eine Gleichsetzung mit den manchmal polemisch verwendeten, rechtlich kaum faßbaren Vokabeln „Gleichwertigkeit“ oder „Gleichmacherei“ zu entwerten. Mit „Gleichwertigkeit“ hat „Gleichberechtigung“ nämlich nur insofern zu tun, als Gleichberechtigung stets - nicht nur im Verhältnis von Mann und Frau auf Gleichwertigkeit aufbaut, die die Andersartigkeit anerkennt (so Frau Dr. Selbers in der 42. Sitzung des Hauptausschusses des Parlamentarischen Rates, StenoProt. S. 539 [540]). Von „Gleichmacherei“ wesensmäßig verschiedener Kategorien kann im Zusammenhang mit dem Begriff der Gleichberechtigung schon deshalb nicht die Rede sein, weil das Differenzierungsverbot des Art. 3 Abs. 2 GG ebenso wie das des Abs. 3 nur die Bedeutung hat, daß die aufgeführten faktischen Verschiedenheiten keine rechtliche, nicht aber auch daß sie keine gesellschaftliche, soziologische, psychologische oder sonstige Wirkung haben dürfen. Im Recht ist ferner das Differenzierungsverbot beschränkt auf die in den Vergleichstatbeständen benannten unterschiedlichen Eigenschaften, zum Beispiel Mann - Frau, Protestant - Katholik usw. Differenzierungen, die auf anderen Unterschiedlichkeiten der Personen oder auf Unterschiedlichkeiten der Lebensumstände beruhen, bleiben von dem Differenzierungsverbot unberührt.

<https://opiniojuris.de/entscheidung/809> [letzter Zugriff 24.03.2024] - Commons 4.0

Material 6: Das Bundesverfassungsgericht 1951

Ein Foto aus dem Inneren des Bundesverfassungsgerichts von 1951

<https://commons.wikimedia.org/w/index.php?search=bundesverfassungsgericht&title=Special:MediaSearch&go=Go&type=image> [letzter Zugriff am 24.03.2024]

Autor dieses Bausteins: Dr. Benjamin Stello

Autorenteam: Dr. Ralph Erbar/Niko Lamprecht (AG Medien des VGD e.V., Leitung), weiteres Mitglied Dr. Helge Schröder